
Mandanten-Information für Vereine

Im September 2025

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

gleich zwei Gesetzentwürfe aus der vorigen Legislaturperiode haben es wieder auf die Agenda der Bundesregierung geschafft. Zum einen sollen **Angriffe** gegen Personen, die sich ehrenamtlich engagieren, **härter bestraft** werden können. Zum anderen sollen **haftungsrechtliche Erleichterungen** für ehrenamtlich Tätige erweitert werden. Außerdem geht es noch einmal um die **politische Betätigung** gemeinnütziger Vereine. Der **Steuertipp** fasst neue Hinweise des Bundesfinanzministeriums zur **E-Rechnung** zusammen.

Gesetzgebung

Das Ehrenamt soll künftig besser geschützt werden

Der Bundesrat hat vor der Sommerpause zwei Gesetzentwürfe aus der letzten Legislaturperiode erneut in den Bundestag eingebracht.

Zum einen soll das Strafgesetzbuch angepasst werden, um Angriffe gegen Personen, die für das Gemeinwohl tätig sind (z.B. Schiedsrichter), härter bestrafen zu können (vgl. Ausgabe 11/24). Vorgesehen ist, dass das Gericht bei der Strafzumessung „auch die Eignung der Tat, eine **dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit** nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“, berücksichtigen kann. In besonders schweren Fällen soll ein erhöhter Strafrahmen Anwendung finden.

Zum anderen sollen **haftungsrechtliche Erleichterungen** bei ehrenamtlichen Vereinstätigkeiten

gesetzlich erweitert werden. Bisher haften ehrenamtlich tätige Organ- und Vereinsmitglieder nur dann nicht, wenn sie einen Schaden nur leicht fahrlässig verursacht haben und rein ehrenamtlich tätig sind. Zudem darf ihre Vergütung 840 € nicht übersteigen. Dieser oft als zu niedrig empfundene Betrag soll auf 3.000 € erhöht werden.

Hinweis: Diese Haftungsprivilegierung gilt auch für nichtsteuerbegünstigte Vereine.

Wir halten Sie über beide Gesetzgebungsverfahren auf dem Laufenden.

Kleine Anfrage

Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen

Die politische Betätigung gemeinnütziger Vereine bleibt ein Thema. Nachdem diese bereits Ge-

In dieser Ausgabe

- ☒ **Gesetzgebung:** Das Ehrenamt soll künftig besser geschützt werden 1
- ☒ **Kleine Anfrage:** Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen 1
- ☒ **Versorgungszusage:** Warum Geschäftsführerbezüge angemessen sein sollten 2
- ☒ **Vereinsrecht:** Der Geschäftsführer eines Vereins kann sozialversicherungspflichtig sein 2
- ☒ **Rechtsweg:** Ein DFB-Schiedsrichter ist kein Arbeitnehmer 3
- ☒ **Ökopunkte:** Vorsteuerabzug aus Maßnahmen zur Renaturierung ist möglich 3
- ☒ **Ergänzungsabgabe:** Der Solidaritätszuschlag darf bleiben 3
- ☒ **Steuertipp:** Neue Hinweise zur E-Rechnung 4

genstand einer Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion war (vgl. Ausgabe 04/25), hat nun die AfD-Fraktion eine Kleine Anfrage zur „Politischen Neutralität staatlich geförderter Organisationen“ an die Bundesregierung gerichtet.

Laut Bundesregierung obliegt die Beurteilung steuerlicher Einzelfälle im Hinblick auf die politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen nach der verfassungsmäßigen Ordnung der jeweils zuständigen **Landesfinanzbehörde**.

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, einen möglichen Missbrauch gemeinnütziger Organisationen für parteipolitische Zwecke durch eine Reform zu verhindern. Bereits nach geltendem Recht sei es einem gemeinnützigen Verein untersagt, seine Mittel für die (un-)mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien zu verwenden. Denn eine **parteipolitische Betätigung** sei immer unvereinbar mit der Gemeinnützigkeit. Es sei jedoch nicht zu beanstanden, wenn ein steuerbegünstigter Verein außerhalb seiner Satzungszwecke vereinzelt zu tagespolitischen Themen Stellung nehme.

Beispiel: Ein Sportverein setzt sich für Klimaschutz oder gegen Rassismus ein.

Diese Regelung ergebe sich aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und dem aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hervorgehenden **Bagatellvorbehalt**. Weitere Reformen seien im hierzu Koalitionsvertrag nicht vorgesehen.

Hinweis: Sie sollten immer prüfen, ob ein politisches Engagement außerhalb Ihres Satzungszwecks den Gemeinnützigkeitsstatus Ihres Vereins gefährden kann. Nutzen Sie dazu unser Beratungsangebot!

Versorgungszusage

Warum Geschäftsführerbezüge angemessen sein sollten

Ein gemeinnütziger Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Diese Regelung (Gebot der Selbstlosigkeit) in der Abgabenordnung ist laut Landesarbeitsgericht Hamm (LAG) **kein „Verbotsgesetz“**, weil sie sich ausschließlich an den Verein und nicht an Dritte richtet. Daher kann auch eine Versorgungszusage, die der Verein aufgrund ihrer Höhe sogar schon als „wucherähnliches Geschäft“ einstuft, arbeitsrechtlich durchaus Bestand haben.

Geklagt hatte der Geschäftsführer eines gemeinnützigen Vereins, der eine Bildungseinrichtung

betrieb. Er hatte mit dem Vorstand des Vereins einen Dienstvertrag geschlossen, der unter anderem eine **betriebliche Altersversorgung** vorsah. Später wurde ihm diese gestrichen, so dass er auf Zahlung klagte und den Prozess gewann. Dem Argument des Vereins, dass die Höhe der Vergütung unangemessen und nicht mit dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Selbstlosigkeitsgebot zu vereinbaren sei, ist das LAG nicht gefolgt. Die Vereinbarung zwischen dem Verein und dem Geschäftsführer sei wirksam gewesen.

Hinweis: Selbst wenn eine Versorgungszusage arbeits- oder zivilrechtlich nicht zu beanstanden sein sollte, ist aus steuerlicher Sicht Vorsicht geboten. Nutzen Sie unser Beratungsangebot zur Angemessenheit von Gehältern und anderen Bezügen, um gemeinnützigkeitsrechtlich auf der sicheren Seite zu sein!

Vereinsrecht

Der Geschäftsführer eines Vereins kann sozialversicherungspflichtig sein

Fehleinschätzungen hinsichtlich des sozialversicherungsrechtlichen Status von Mitarbeitern können sehr teuer werden. Das belegt ein Urteil des Landessozialgerichts Hessen (LSG). Im Urteilsfall hatte sich ein Verein gegen die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von **mehr als 30.000 €** gewandt. Für den Verein waren zwei Personen als Verwaltungsleiter tätig, die pauschal vergütet und jeweils an zwei Tagen pro Woche eingesetzt wurden.

Nach Ansicht des LSG ergaben sich aus den geschlossenen Vereinbarungen sowohl Indizien für eine abhängige als auch für eine selbstständige Tätigkeit. Der Abschluss eines Dienstleistungsvertrags ohne Regelungen zu Urlaub oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sprach für eine **selbstständige Tätigkeit**. Für eine abhängige Beschäftigung sprachen demgegenüber der zeitliche Umfang der Leistungen und die pauschale monatliche Vergütung. Die nicht näher definierten Aufgabenbereiche (hier: „Geschäftsführung auf Zeit“ bzw. „kaufmännische Verwaltung“) sprachen laut LSG ebenfalls für eine abhängige Beschäftigung. Denn hinsichtlich der Art und des Umfangs der wahrzunehmenden Tätigkeiten waren regelmäßig Absprachen mit dem Verein bzw. dessen Mitarbeitern erforderlich.

Unter Berücksichtigung der vertraglichen und der tatsächlichen Umstände überwogen eindeutig die Umstände, die für eine **abhängige Beschäftigung** sprachen. Zum Tragen kam insbesondere, dass die Mitarbeiter einem Weisungsrecht hinsichtlich Zeit und Ort der Ausführung unterlagen.

Das LSG zog vereinsrechtliche Grundsätze heran, wonach innerhalb eines Vereins selbst der Vorstand weisungsgebunden ist. Dies müsse erst recht für den untergeordneten Verwaltungsleiter gelten, der einen Teil der Geschäfte des Vorstands erbringe, ohne selbst Vorstandsmitglied zu sein. Zudem wurden den Mitarbeitern Arbeitsplatz und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt, so dass sie örtlich gebunden waren.

Hinweis: Hohe Nachzahlungen lassen sich vermeiden, wenn vorab ein Statusfeststellungsverfahren der Rentenversicherungsträger zur Klärung der Sozialversicherungspflicht durchgeführt wird.

Rechtsweg

Ein DFB-Schiedsrichter ist kein Arbeitnehmer

Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten ist für DFB-Schiedsrichter nicht eröffnet. So lässt sich ein Urteil des Arbeitsgerichts Bonn (ArbG) zusammenfassen, das den Rechtsstreit an ein Landgericht verwiesen hat. Der 28-jährige Kläger hatte vor dem ArbG Klage wegen Entschädigungs- und **Schadenersatzansprüchen** erhoben, da der DFB ihn wegen seines Alters nicht als Schiedsrichterassistent der 3. Liga berücksichtigt habe. Der DFB hielt den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten nicht für eröffnet; die Aufnahme auf die Schiedsrichterliste der 3. Liga führe nicht zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Der Kläger ist demgegenüber der Auffassung, dass er als Schiedsrichterassistent der 3. Liga seine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausgeübt hat.

Das ArbG hat entschieden, dass selbst mit der Aufnahme des Klägers auf die Schiedsrichterliste **kein Arbeitsverhältnis** zwischen den Parteien begründet wurde. Denn der Kläger habe seine Arbeit nicht weisungsgebunden und fremdbestimmt in persönlicher Abhängigkeit erbracht. Das ergebe sich zunächst daraus, dass die Schiedsrichterassistenten angeben könnten, an welchen Tagen sie verhindert seien. Dem DFB stehe es frei, Schiedsrichterassistenten überhaupt einzuplanen. Bei fehlenden Einsatzzeiten könne es zwar zu einer Streichung von der Schiedsrichterliste kommen, das reiche aber für die Annahme eines Arbeitsverhältnisses nicht aus. Darüber hinaus bestehe während des Fußballspiels, das den Schwerpunkt der Schiedsrichtertätigkeit darstelle, kein Weisungsrecht des DFB. Die Notwendigkeit der zeitlichen und örtlichen Festlegung der Spiele ergebe sich bereits aus der Natur des Spielbetriebs. Schließlich werde das Honorar für die einzelnen Spieleinsätze und nicht als verstetigte Zahlung geleistet.

Hinweis: Der Schiedsrichter hat gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt.

Ökopunkte

Vorsteuerabzug aus Maßnahmen zur Renaturierung ist möglich

Ökopunkte sind ökologische Werteinheiten, die als Ausgleich für **Eingriffe in die Natur** vergeben werden. Sie können von Unternehmen oder Personen, die Eingriffe in die Natur vornehmen und dafür einen Ausgleich schaffen müssen, erworben und zur Kompensation verwendet werden. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat geklärt, ob eine gemeinnützige Stiftung den Vorsteuerabzug aus Maßnahmen zur Renaturierung geltend machen kann.

Die gemeinnützige Stiftung förderte nach ihrer Satzung den Naturschutz und die Landschaftspflege. Sie führte auf von der öffentlichen Hand übernommenen Flächen Renaturierungsmaßnahmen durch und verpflichtete sich, die naturschutzfachliche Qualität dauerhaft zu erhalten. Im Vorfeld hatte die Stiftung prüfen lassen, ob sich die Maßnahmen durch den Verkauf von Ökopunkten refinanzieren ließen. Die Ökopunkte wurden anschließend umsatzsteuerpflichtig (zum ermäßigten Umsatzsteuersatz) verkauft. Das Finanzamt erkannte keinen Vorsteuerabzug aus den Renaturierungsmaßnahmen an, weil sie dem **ideellen, steuerfreien Bereich** zuzuordnen seien.

Dieser Auffassung ist das FG nicht gefolgt und hat der Stiftung den Vorsteuerabzug gewährt. Zwischen den Eingangsleistungen (Renaturierungsmaßnahmen) und den Umsätzen aus dem Verkauf der Ökopunkte habe ein Zusammenhang bestanden. Maßgeblich war, dass die Stiftung die Maßnahmen gezielt zur Generierung von Ökopunkten durchgeführt hatte und sie ohne Aussicht auf deren späteren Verkauf in dieser Form nicht umgesetzt hätte. Zwischen den Eingangsleistungen und den steuerpflichtigen Umsätzen bestand eine **objektive wirtschaftliche Verbindung**.

Ergänzungsabgabe

Der Solidaritätszuschlag darf bleiben

Der Solidaritätszuschlag ist **verfassungsgemäß** und darf weiter erhoben werden, wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden hat. Gleichwohl darf eine Ergänzungsabgabe wie der Solidaritätszuschlag nicht unbegrenzt erhoben werden, sondern nur so lange, bis der Grund für die Abgabe evident wegfällt. Dieser Zeitpunkt ist laut BVerfG aber noch nicht gekommen. Die

Abgabe war 1995 eingeführt worden, um die Wiedervereinigung und den Aufbau Ost zu finanzieren. Strukturelle Unterschiede zwischen Ost und West gebe es auch heute noch. Die Bundesregierung hatte im Verfahren ein Gutachten vorgelegt, wonach die Wiedervereinigung den Bundeshaushalt zumindest noch bis 2030 belaste.

Dass seit 2021 nur noch Besserverdiener, Unternehmen und Kapitalanleger den Solidaritätszuschlag entrichten müssen, ist nach Ansicht des BVerfG keine unzulässige Ungleichbehandlung. Die Staffelung sei durch das **Sozialstaatsprinzip** gerechtfertigt. Auch angesichts der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerzahler darf der Gesetzgeber eine solche Abstufung vornehmen.

Hinweis: Auch Körperschaften wie (körperschaftsteuerpflichtige) Vereine sind mit ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abgabepflichtig. Seit 2021 müssen aufgrund höherer Freigrenzen aber nur noch 10 % der Steuerzahler den Solidaritätszuschlag zahlen.

Steuertipp

Neue Hinweise zur E-Rechnung

Soweit ein Verein **unternehmerisch tätig** ist, sind die allgemeinen Regelungen für die obligatorische elektronische Rechnung (E-Rechnung) anzuwenden. Das bedeutet: Der Verein muss diese empfangen können und selbst ausstellen, sofern er keine steuerfreien Leistungen erbringt oder die Übergangsfristen nicht nutzt.

Hinweis: Wenn der Verein im jeweiligen Vorjahr weniger als 800.000 € Umsatz erzielt hat, dürfen bis Ende 2027 weiterhin Papier- oder mit Zustimmung des Leistungsempfängers einfache digitale Rechnungen ausgestellt werden. Unter anderem Kleinbetragsrechnungen bis 250 € sind von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen ausgenommen.

Sofern Leistungen den **nichtunternehmerischen Bereich** des Vereins betreffen, muss er weder E-Rechnungen empfangen noch selbst ausstellen können. Auch für Umsätze an eine juristische Person, die kein Unternehmer ist (also z.B. an einen nichtunternehmerisch tätigen Verein), besteht zwar eine Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung. Diese kann aber auch als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) plant, sein Schreiben zur Einführung der obligatorischen E-Rechnung (vgl. Ausgabe 01/25) zu ergänzen bzw. zu ändern.

Eine wesentliche Neuerung des aktuellen Entwurfs betrifft die Abgrenzung zwischen E-Rechnungen im **strukturierten Format** gemäß der Norm EN 16931 und den „sonstigen Rechnungen“. Rechnungen, die nicht dem strukturierten Format entsprechen, gelten weiterhin als sonstige E-Rechnungen (z.B. PDF-Format) und berechnen lediglich während der gesetzlich vorgesehenen Übergangsfristen bis Ende 2026 bzw. 2027 zum Vorsteuerabzug. Der Vorsteuerabzug wird grundsätzlich nur noch bei formal korrekten E-Rechnungen gewährt.

Hinweis: Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € nicht übersteigt (Rechnungen über Kleinbeträge), und Rechnungen von Kleinunternehmen können immer als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden.

Weist eine E-Rechnung inhaltliche Fehler (etwa fehlende Pflichtangaben) auf, liegt zwar eine E-Rechnung vor, die aber nicht als ordnungsgemäß gilt mit der Folge, dass der Vorsteuerabzug in solchen Fällen ausgeschlossen ist.

Ein weiterer Schwerpunkt des Entwurfs ist die **Validierung** eingehender E-Rechnungen. Unternehmen sind künftig verpflichtet, sicherzustellen, dass E-Rechnungen den Anforderungen der Norm EN 16931 entsprechen. Ziel ist es, Fehler frühzeitig zu erkennen und steuerliche Risiken zu vermeiden. Hierzu weist das BMF auf geeignete technische Validierungsverfahren wie etwa das RSMInvoice Testkit hin.

Für **Kleinunternehmer** stellt das BMF klar, dass diese weiterhin von der Verpflichtung zur Ausstellung strukturierter E-Rechnungen ausgenommen sind. Sie dürfen auch künftig „sonstige Rechnungen“ im Papier- oder PDF-Format verwenden, sofern der Rechnungsempfänger zustimmt. Die Zustimmung kann formlos oder auch konkludent erfolgen. Kleinunternehmer müssen jedoch technisch in der Lage sein, strukturierte E-Rechnungen zu empfangen. Mit dem Vorhandensein eines E-Mail-Postfachs ist diese Voraussetzung jedoch bereits erfüllt.

Hinweis: Der Entwurf wurde den Wirtschaftsverbänden zur Stellungnahme übermittelt und ist zudem zu Informationszwecken schon jetzt öffentlich zugänglich. Die Veröffentlichung des endgültigen Schreibens ist für das vierte Quartal 2025 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen